



REGLEMENT FÜR DIE TEILNAME AN SEGELFLUG JUNIOREN WELTMEISTERSCHAFTEN

JWM

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Voraussetzungen für die JW M-Kandidaten	2
2.	Selektion der JWM-Kandidaten	2
3.	Wahl der JWM-Teamleitung	2
4.	Wahl der Piloten, Ersatzpiloten und der übrigen Mitglieder des JWM-Teams	2
5.	Weitere Bestimmungen	3
6.	Disziplinarmassnahmen, Rekurse	3
7.	Ausstand und Haftung	3
8.	Schlussbestimmungen	3

Anhang

1. Pflichtenheft für Teamleiter an WM's in der aktuellen Version

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch den Vorstand SFVS: Olten, 30. Januar 2018

1. Voraussetzungen für die JWM-Kandidaten

- 1.1 Ein Bewerber muss
 - zum Zeitpunkt der JWM Mitglied des SGT sein,
 - alle Bedingungen gemäss FAI Sporting Code (inkl. Annex) erfüllen,
 - über ein wettbewerbstaugliches Segelflugzeug verfügen,
 - sich schriftlich zur Teilnahme an der JWM bereit erklären,
 - angeben, in welcher Klasse er teilnehmen möchte (Prioritäten) und
 - das vorliegende Reglement anerkennen.

2. Selektion der JWM-Kandidaten

- 2.1 Der Qualifikationstermin ist der 30. September eines jeden Jahres.
- 2.2 Die Qualifikationsperiode zur Berechnung der Leistungspunkte-Rangliste dauert zwei aufeinanderfolgende Jahre.
- 2.3 Pro Qualifikationsjahr werden maximal zwei Resultate gezählt.
- 2.4 Während der gesamten Qualifikationsperiode werden die besten drei Resultate gezählt und es müssen mindestens
 - eine JSM und
 - entweder ein internationaler Wettbewerb oder eine SM nachgewiesen werden.
- 2.5 Die maximale Punktezahl pro Wettbewerb ist in der Wettbewerbsliste (Anhang 1 zur SGT-Reglement) geregelt.

3. Wahl der Teamleitung für die JWM

- 3.1 Der Vorstand des SFVS
 - ernennt den Teamleiter. Dieser legt das Trainingsprogramm fest und erlässt seine Weisungen. Seine Funktion ist im Pflichtenheft für Teamleiter an WM's umschrieben.
 - ernennt den Chef Finanzen und Administration. Dieser beginnt frühmöglichst mit der Beschaffung der finanziellen Mittel und etabliert das Budget in Zusammenarbeit mit dem Teamleiter.
 - legt auf Vorschlag der Leitung des SGT und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten provisorisch die Anzahl Piloten für die JWM fest.
- 3.2 Die Wahl der Teamleitung soll spätestens 6 Monate vor Wettbewerbsbeginn erfolgen. Vorbereitungsarbeiten, die früher erfolgen müssen, sind Sache der Leitung des SGT.

4. Wahl der Piloten, Ersatzpiloten und übrigen Mitglieder des JWM-Teams

- 4.1 Die Wahl der Piloten und Reservepiloten erfolgt durch den Vorstand des SFVS. Wahltermin ist spätestens der 30. November des Jahres unmittelbar vor der JWM.
- 4.2 Der Vorstand des SFVS wählt Piloten und Reservepiloten anhand folgender Grundlagen:
 - Leistungspunkteliste der Qualifikationsperiode
 - Wahlvorschlag durch die Leitung des SGT, objektiviert durch Einbezug der Leistungen (aufsteigende oder nachlassende Form) unter Berücksichtigung der geografischen Lage des Austragungsortes und der Erfahrungen der Piloten in solchen Gebieten. Teamfähigkeit und Charakter sowie die Eignung der Hilfsmannschaft sind zu berücksichtigen.
- 4.3 Für die Priorität bei der Klassenwahl ist die Wahlrangliste massgebend.

- 4.4 Verzichtet ein gewählter Pilot auf eine Teilnahme, so hat er dies dem Teamleiter innert vier Wochen mitzuteilen. In diesem Fall wird der nächste Pilot gemäss Wahlrangliste angefragt.
- 4.5 Flugzeuge dürfen nachträglich nur mit Zustimmung des Teamleiters gewechselt werden.
- 4.6 Die vom Teamleiter vorgeschlagenen Hilfsleute und die technische Equipe werden durch den Vorstand des SFVS bestätigt.
- 4.7 Evtl. weitere Funktionäre werden durch den Vorstand des SFVS bestätigt.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1 Das gesamte JWM-Team ist während der Vorbereitungszeit und der JWM verpflichtet, sich vollumfänglich für den sportlichen Erfolg einzusetzen, sich kameradschaftlich zu verhalten und sich an die Weisungen und Entscheidungen des Teamleiters zu halten.
- 5.3 Fällt ein Pilot aus zwingenden Gründen wie Krankheit, Flugzeugdefekt, Todesfall im engeren Bekanntenkreis, etc. oder einer Disziplinarmassnahme (6.1) am Training oder an der JWM aus, so ist vom Teamleiter nach Möglichkeit ein Ersatzpilot einzusetzen.
- 5.4 Falls notwendig, kann der Vorstand des SFVS Nachwahlen von Piloten oder Ersatzpiloten vornehmen. Massgebend ist dabei die Wahlrangliste.
- 5.5 Muss aus zwingenden Gründen das vorgesehene Team nach der Wahl reduziert oder die Teilnahme an der JWM abgesagt werden, so entscheidet hierüber der Vorstand des SFVS.

6. Disziplinarmassnahmen, Rekurse

- 6.1 Der Teamleiter verfügt während des Trainings und der JWM über folgende Disziplinargewalt:
 - Verweis
 - Suspension für bestimmte Zeit, insbesondere auch während der JWM
 - sofortiger Ausschluss

Verfahren und Rechtsmittel richten sich nach Art. 9 und Art. 10 des SGT-Reglements.

6.2 Der Rekurs wegen Wahl oder Nichtwahl in das JWM-Team ist ausgeschlossen. Andere Entscheide des Teamleiters und solche des Vorstandes SFVS, sind gemäss Art. 9 des SGT-Reglements mit Rekurs anfechtbar.

7. Ausstand und Haftung

- 7.1 Direkt betroffene SFVS-Vorstandsmitglieder treten bei JWM-Wahlen in den Ausstand.
- 7.2 Jegliche Haftung durch den AeCS, den Vorstand des SFVS oder seine Funktionäre, für die Piloten, das Flugmaterial oder für Schäden ist ausgeschlossen. Für die Folgen aus Nichtwahl, Ausscheiden, Disziplinarmassnahmen oder Rekursen, können von den Betroffenen keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.